

news aus Bern

Christoph Merz

Agenda

1	NIV - Revisionen
2	Übersicht VSE
3	Werkvorschriften CH
4	Arbeitsgruppe Spannungshaltung
5	Einspeiselimitierung
6	VSEK
7	SWISSOLAR
8	Suva

NIV- Revisionen





Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen

(Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)

vom 7. November 2001 (Stand am 1. Juli 2024)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3, 3a, 3b und 55 Absatz 3 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902^1 (EleG),²

verordnet:

1 SR **734.0**

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. April 2019, in Kraft seit 1. Juni 2019 (AS **2019** 1375).

- 🗗 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

- 🗗 Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen (elektrische Installationen) und die Kontrolle dieser Installationen.

² Sie gilt für elektrische Installationen, die:

NIV- Revisionen

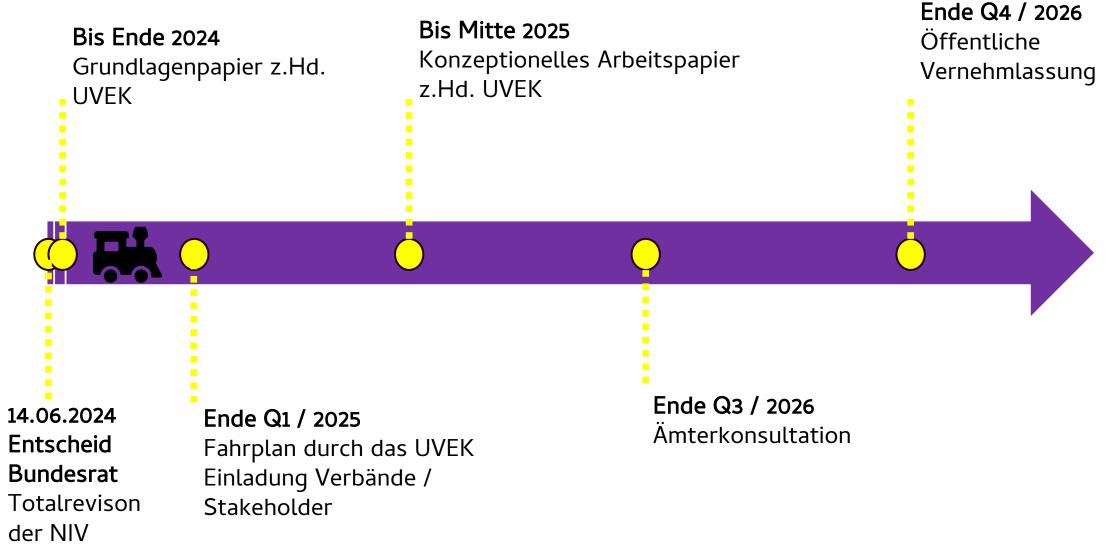
Versionenvergleich

SR 734.27

Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)

Zwischen der Version ... • 01.01.2024 und der Version ... • 01.07.2024 unterbricht, ändert oder in Stand stellt, braucht eine Installationsbewilligung des Nur Unterschiede Inspektorates. anzeigen **-** 734.27 4. Abschnitt: Installationsarbeiten ohne Bewilligung 4. Abschnitt: Installationsarbeiten ohne Bewilligung • 734.27 Art. 16 Art. 16 2. Kapitel: Bewilligung für ¹ Keine Installationsbewilligung benötigen fachkundige Personen nach Artikel 8, ¹ Folgende Personen benötigen <mark>keine Installationsbewilligung</mark> für Installationsarbeiten in kontrollberechtigte Personen nach Artikel 27 sowie Elektroinstallateure EFZ für von ihnen bewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen und in den Installationsarbeiten Installationsarbeiten in von ihnen bewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden zugehörigen Nebenräumen 4. Kapitel: Wohnräumen und in den zugehörigen Nebenräumen. Installationskontrolle a. fachkundige Personen nach Artikel 8; b. kontrollberechtigte Personen nach Artikel 27 Absatz 1; Elektroinstallateure EFZ; Montage-Elektriker EFZ, die befähigt sind, die Erstprüfung durchzuführen. ² Keine Installationsbewilligung benötigen Personen, die: ² Keine Installationsbewilligung benötigen Personen, die:

"Totalrevision" NIV



Quelle: energiecheck bern ag

VSE

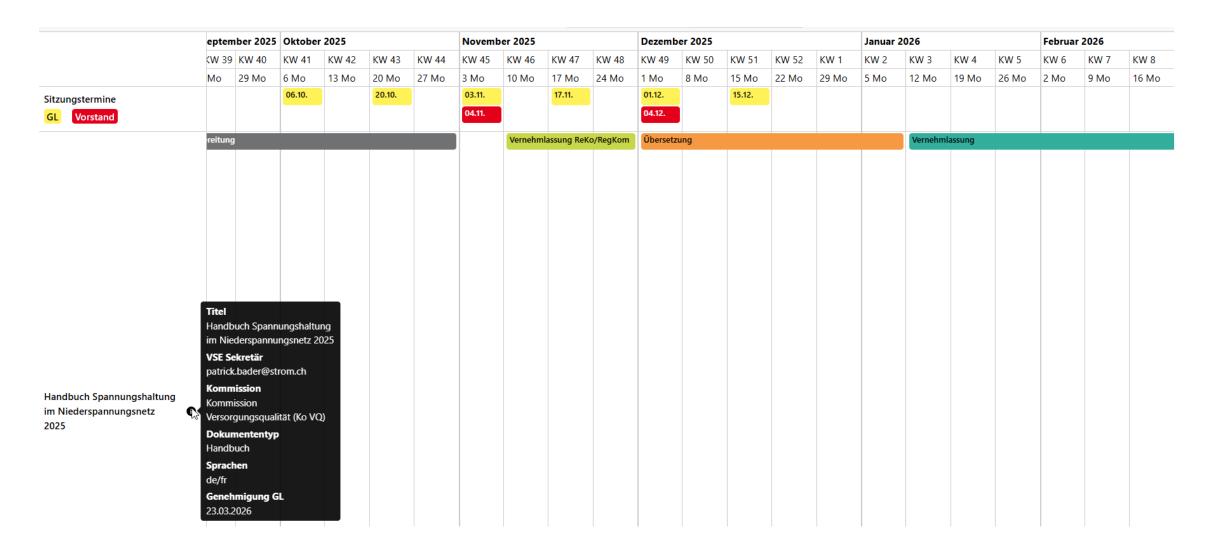
Zeitplan Branchendokumente

01.09.2025 - 22.02.2	Tag				Woche		Heute >									
	Septem	September 2025								Novemb	er 2025	Dezember 2025				
	KW 36 KW 37 KW 38			KW 39	KW 40	KW 41	KW 42	KW 43	KW 44	KW 45	KW 46	KW 47	KW 48	KW 49	KW 50	KW 51
	1 Mo	8 Mo	15 Mo	22 Mo	29 Mo	6 Mo	13 Mo	20 Mo	27 Mo	3 Мо	10 Mo	17 Mo	24 Mo	1 Mo	8 Mo	15 Mc
Sitzungstermine	02.09.	08.09.				06.10.		20.10.		03.11.		17.11.		01.12.		15.12.
GL Vorstand										04.11.				04.12.		
Regelung der Einspeisung von EEA 2025	Antrag															
Leitfaden Klimaberichterstattung und	Inform															
Massnahmen zur Vermeidung spannungskritischer	•			Geneh						Inform						
Technische Anforderungen an die automatische	Vernehm	lassung					Genehmi	gung GL Antrag		Inform						

Werkvorschriften CH

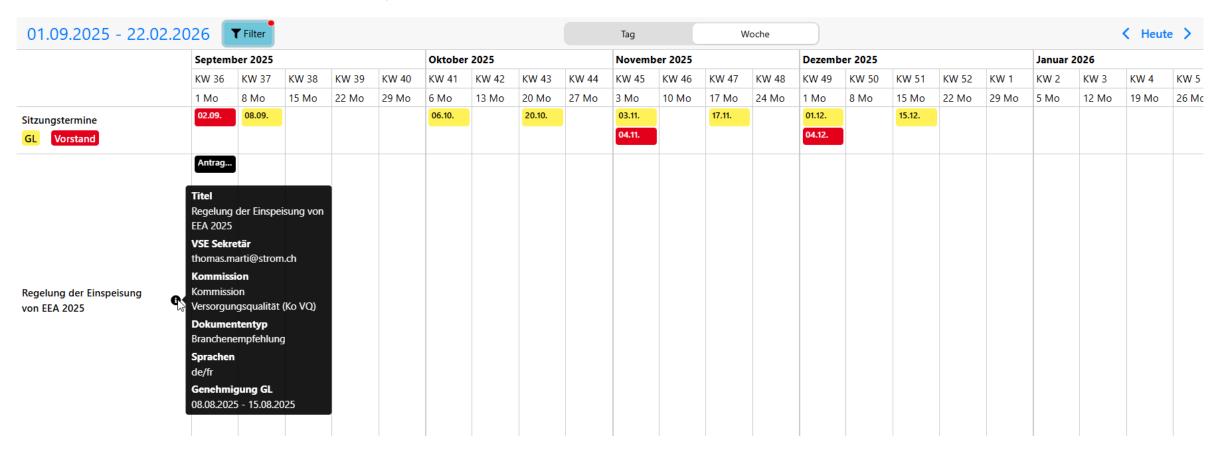
	KW 36	KW 37	KW 38	KW 39	KW 40	KW 41	KW 42	KW 43	KW 44	KW 45	KW 46	KW 47	KW 48	KW 49	KW 50	KW 51	KW 52	KW 1	KW 2	KW 3	KW 4	KW 5
	1 Mo	8 Mo	15 Mo	22 Mo	29 Mo	6 Mo	13 Mo	20 Mo	27 Mo	3 Мо	10 Mo	17 Mo	24 Mo	1 Mo	8 Mo	15 Mo	22 Mo	29 Mo	5 Mo	12 Mo	19 Mo	26 Mc
Sitzungstermine	02.09.	08.09.				06.10.		20.10.		03.11.		17.11.		01.12.		15.12.						
GL Vorstand										04.11.				04.12.								
	Vernehm	nlassung										Geneh	Antrag	Inform								
Werkvorschriften CH (WV- CH) 2025	2025 VSE Seku patrick.ba Kommiss Kommiss	ader@stror sion	n.ch																			
	Spracher de/fr/it	empfehlun n igung GL	og																			

Arbeitsgruppe Spannungshaltung

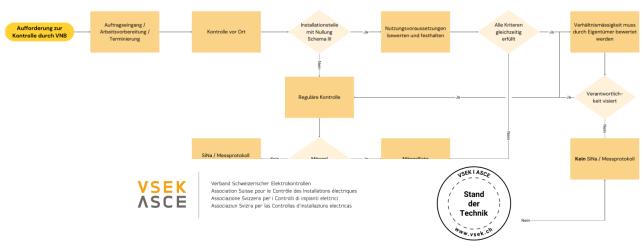


Regelung der Einspeisung von EEA 2025

Zeitplan Branchendokumente



VSEK



Merkblatt zur Verantwortlichkeit bei Installationensteilen nach Nullung Schema III

Hintergrund

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) hat in der Weisung 225.0824 (Art. 5) festgehalten, dass elektrische Niederspannungsinstallationen nach Nullung Schema I II nicht mehr den Anforderungen der Art. 3 und 4 der SR 734.27 NIV entsprechen.

Dieses Stand-der-Technik Papier richtet sich an die Mitglieder des VSEK I ASCE und bietet eine Vorlage, um Eigentümer von elektrischen Installationen über ihre Verantwortlichkeiten aufzuklären. Ziel ist es, die rechtlichen, technischen und sicherheitstechnischen Aspekte im Zusammenhang mit der Beibehaltung von Installationen nach Nullung Schema III zu verdeutlichen. In jedem Fall wird aber auf die aktuell gültige ESTI Weisung 225 verwiesen.

Verantwortlichkeiten des Eigentümers

Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen mit Installationsteilen nach Nullung Schema III sind verpflichtet, diese Anlagen schnellstmöglich zu sanieren. Aufgrund der klaren Einstufung durch das ESTI in der Weisung 225.0824, dass Installationen nach Nullung Schema III nicht den aktuellen Stand der Technik entsprechen, trägt der Eigentümer:

- · Zivilrechtliche Verantwortung: für Schäden, die durch die Anlage entstehen
- Strafrechtliche Verantwortung: im Falle von Fahrlässigkeit oder Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften



Verband Schweizerischer Elektrokontrollen Association Suisse pour le Contrôle des Installations électriques Associazione Svizzera per I Controlli di impianti elettrici Associaziun Svizra per las Controllas d'Installaziuns electricas



Bewertung der Nutzungsvoraussetzungen und Verhältnismässigkeit bei Installationen nach Nullung Schema III

Das **Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)** stellt in seiner Erläuterung zur Weisung 225.0824 (Art. 5) klar, dass elektrische Niederspannungsinstallationen nach Nullung Schema III keinen Mangel darstellen, sofern die **Nutzungsvoraussetzungen** sowie die **Verhältnismässigkeit** gegeben sind. Eine praktische Definition dieser Begriffe wird jedoch nicht näher ausgeführt.

Dieses Stand-der-Technik Papier richtet sich an die Mitglieder des VSEK I ASCE und hat zum Ziel, die Nutzungsvoraussetzungen und Verhältnismässigkeit klar zu definieren. Es soll eine Orientierungshilfe bieten, um festzustellen, unter welchen Bedingungen Installationen nach Nullung Schema III nicht als mangelhaft bewertet werden können.

Wichtiger Hinweis

Installationen nach Nullung Schema III entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik gemäss Art. 3 und Art. 4 der SR 734.27 NIV. Dies wird vom ESTI in der Weisung 225.0824 eindeutig festgehalten. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist es zulässig, solche Installationen als "mängelfrei" zu betrachten. Die nachfolgenden Bedingungen geben eine Übersicht über diese Ausnahmefälle.

10

SWISSOLAR



Merkblatt Photovoltaik Nr. 19

Getrennte Leitungsverlegung

Bei der Installation von Photovoltaikanlagen spielt eine fachgerechte Leitungsführung eine entscheidende Rolle, um die Sicherheit zu gewährleisten und Störungen zu vermeiden.

Besonders wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen der Trennung von Wechselstrom- (AC) und Gleichstromleitungen (DC) einerseits sowie der Trennung von geschützten und ungeschützten Leitungen in den verschiedenen Blitzschutzzonen andererseits.

1 Zweck des Merkblatts

Für den Ausbau der Photovoltaik ist es entscheidend, neben einem wirtschaftlichen Betrieb vor allem die Qualität und die Sicherheit der Anlagen sicherzustellen. Die fachgerechte Leitungsverlegung leistet dabei einen wesentlichen Beitrag zur vom Kunden geforderten Qualität. Das vorliegende Merkblatt «Getrennte Leitungsverlegung» bietet ergänzende Informationen zu den geltenden Normen und unterstützt Planungsunternehmen sowie Installationsbetriebe bei der Umsetzung dieser Anforderungen.

2 Grundlagen der getrennten Leitungsverlegung

Zwei Arten von getrennter Leitungsverlegung sind grundlegend zu unterscheiden. Die Schutzziele sind dementsprechend verschieden. Die Unterscheidung ist wichtig, weil die notwendigen Massnahmen sehr unterschiedlich sind.

2.1 Trennung von AC- und DC-Leitungen in der gleichen Blitzschutzzone (LPZ)

Hier geht es darum, dass die Leitungen getrennt werden, weil sie verschiedene Stromarten führen. Die getrennte Leitungsverlegung erfolgt in der gleichen Biltzschutzzone (LPZ). Darum müssen keine biltzschutzbedingten Trennungsabstände eingehalten werden. Es geht darum, dass

- die Leitungen nicht verwechselt werden
- Ordnungstrennung vorhanden ist
- Störungen durch induktive Kopplung vermieden werden können.

Induktive Kopplung beschreibt das Phänomen, bei dem ein Wechselstrom (AC) in einer Leitung ein magnetisches Wechselfeld erzeugt, das in einer nahegelegenen Leitung eine Spannung induziert. Bei paralleler Führung von AC- und DC-Leitungen kann das magnetische Wechselfeld der AC-Leitung auf die DC-Leitung einwirken und dort ungewollte Spannungen erzeugen.

Die induktive Kopplung hängt im Wesentlichen vom Abstand und von der Länge der Parallelführung der beiden Leitungen ab. Rechtwinklige Leitungskreuzungen bewirken wenig induktive Kopplung.

2.2 Trennung von geschützten und ungeschützten Leitungen

Eine PV-Anlage macht ein Gebäude nicht automatisch blitzschutzpflichtig. Jedoch müssen PV-Anlagen auf oder an Gebäuden, die mit einem äusseren Blitzschutzsystem (LPS) ausgestattet sind, im Blitzschutzsystem berücksichtigt werden und mit Überspannungsschutzeinrichtungen (SPD) ausgestattet sein (NIN 7.12.4.4.3).

Blitzschutzpflichtige Gebäude werden von der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) definiert. Blitzschutzpflichtig sind insbesondere grosse Gebäude, öffentliche Gebäude, wichtige

11

Suva

Neue EKAS-Richtlinie 6503 zum Umgang mit Asbest

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) hat die Richtlinie 6503 zum Thema Asbest grundlegend überarbeitet. Die neue Version berücksichtigt neue gesetzliche Vorgaben der Bauarbeitenverordnung (BauAV) sowie wichtige Entwicklungen beim Stand der Technik. Sie enthält aktualisierte Anforderungen an die Gefährdungsermittlung sowie Schutzmassnahmen und Schulungspflichten im Umgang mit asbesthaltigen Materialien. Besonders relevant sind die neuen Vorgaben zur Risikobeurteilung bei Instandhaltungsarbeiten sowie zur Dokumentation und Kontrolle der Schutzmassnahmen.

Kommen Sie oder Ihre Mitarbeitenden bei der Arbeit mit Asbest in Berührung? Dann ist es wichtig, dass Sie und alle Betroffenen sich mit dem Inhalt der neuen EKAS-Richtlinie vertraut machen und die Vorgaben einhalten.

Die EKAS-Richtlinie 6503 Asbest wurde am 31. Juli 2025 auf der EKAS-Webseite publiziert und löst die bisherige Version ab.

» EKAS-Richtlinie 6503 Asbest

christoph.merz@sak.ch

071 229 54 16



vielen bank!

SAK Standort SG

Vadianstrasse 50 9001 St.Gallen Schweiz

www.sak.ch